

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 448/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gilda X [REDACTED] geborene Go [REDACTED],
[REDACTED] La [REDACTED] Road, MI [REDACTED], N.Y. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 24. Mai 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
ergeben.

Die Festsetzung des Grades der verfolgungsbedingten Er-
werbsminderung im Berufungsurteil ist aus Rechtsgründen nicht
zu beanstanden. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs überein; auf BGH Rzw 1967, 462 und 1975, 234 wird
hingewiesen.

Daß der Berufungsrichter den verfolgungsbedingten Erwerbs-
minderungsanteil nicht ausdrücklich auf 35 v.H. statt bisher
30 v.H. festgesetzt hat, ist rechtlich ohne Bedeutung; die Klä-
gerin verlangt nur den Mindestbetrag der Rente (§ 31 Abs. 6 BGG).

Dr. Thumm

Henkel